

K i n d e r g a r t e n o r d n u n g

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg(Baden) am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertageseinrichtungen der Stadt Laufenburg (Baden)

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen (im Folgenden „Einrichtungen“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Die Stadt Laufenburg (Baden) betreibt als Träger folgende Einrichtungen:
 - Kindergarten Rappenstein
 - Kindergarten Luttingen
 - Kindergarten Rhina
 - Kindergarten Binzgen
 - Kindergarten Rotzel
 - Kinderkrippe Löwenburg
- (4) Die Einrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Die Betreuungszeiten für die einzelnen Einrichtungen werden vom Gemeinderat im Rahmen der Bedarfsplanung festgelegt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die geistige, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/Innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Kindergartenarbeit. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten in Baden-Württemberg ist dabei Grundlage für die pädagogische Arbeit in den städtischen Einrichtungen.
- (3) Die Erziehung in den Einrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auch jüngere Kinder ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen zu betreuen, soweit geeignete Betreuungsplätze und das notwendige Fachpersonal zur Verfügung stehen.

In Kinderkrippen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in der Kinderkrippe betreut werden.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Um den Kindern den Übergang in das Schulleben zu erleichtern, ist es empfehlenswert, mit der zuständigen Grundschule zu kooperieren.

- (3) Bei der Vergabe von Plätzen für über 3-jährige Kinder in Ganztagesgruppen werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die bereits als unter 3-jährige eine städtische Einrichtung ganztags besucht haben.
- (4) Je nach Bedarf können im Rahmen der Ganztagesbetreuung einzelne Wochentage gebucht werden (mindestens zwei Tage). Eine Kombination der tageweisen Ganztagsbetreuung ist nur in Verbindung mit einer durchgängigen VÖ-Betreuung möglich. Eine Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann und dadurch die Belange der übrigen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt aus oben genannten Gründen ein erhöhter Betreuungsbedarf heraus, entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind in der Einrichtung verbleiben kann. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Einrichtungsleitung mit.
- (6) Über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung entscheidet im Rahmen dieser Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung, in Zweifelsfällen in Absprache mit dem Träger.
- (7) In die Einrichtungen können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine medizinischen Bedenken bestehen.

Es wird empfohlen, von der nach § 26 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von den Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

(8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Nachweis über Impfungen (insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Impfungen) und Impfberatung
- Vollständig ausgefüllte Formulare des Aufnahmeheftes
- Erklärung des / der Erziehungsberechtigten
- Verpflichtende Erklärung zur Übernahme der festgesetzten monatlichen Benutzungsgebühr und in Einrichtungen mit Verpflegungsangebot der Verpflegungspauschale.

§ 4

Kündigung/Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch einen Sorgeberechtigten oder durch Widerruf der Zulassung (§ 5) des Kindes durch die Stadt Laufenburg (Baden).
- (2) Die Abmeldung muss schriftlich an die Stadt Laufenburg (Baden) erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist auf das Monatsende möglich. Kinder die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats August aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Einrichtungsträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (4) Falls ein Betreuungsplatz in der Kinderkrippe vor der geplanten Aufnahme des Kindes doch nicht benötigt wird, ist eine schriftliche Kündigung durch den Sorgeberechtigten erforderlich. Die Kündigung ist gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Aufnahmetermin des Kindes schriftlich einzureichen. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird eine Verwaltungsgebühr (s. Gebührensatzung) erhoben.
- (5) Die Stadt Laufenburg (Baden) kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.

§ 5

Ausschluss/Widerruf der Zulassung

- (1) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere,
 - die Nichtbezahlung des nach § 8 zu entrichtenden Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz Mahnung durch den Träger
 - wenn ein Kind länger als vier Wochen (ohne Angabe von Gründen) unentschuldigt fehlt
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten.
 - wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet.

- (3) In diesen Fällen wird das Benutzungsverhältnis mit Vierwochenfrist schriftlich zum Monatsende aufgehoben.
- (4) Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Laufenburg (Baden) kann der Träger den Betreuungsvertrag kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung bis maximal zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August) ermöglicht werden.

§ 6
Besuch der Einrichtungen
- Öffnungszeiten -

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien (01. September) und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig (Montag bis Freitag), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der zusätzlichen Schließzeiten (§ 7 Abs. 2 - 4) geöffnet.
Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (5) Die Kinder dürfen wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnung in der Einrichtung eintreffen.
Die jeweiligen Bring- und Abholzeiten sind zu beachten und einzuhalten.
- (6) Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

§ 7
Ferien und Schließung der Einrichtungen
aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten und Schließungstage werden vom Einrichtungsträger jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten hiervon so früh wie möglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

- (4) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind zur beruflichen Fortbildung angehalten. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
Auch an besonderen Veranstaltungen oder Festen in der Gemeinde kann die Einrichtung ganz- oder halbtags geschlossen bleiben. Ebenso können ein Fachkräftemangel oder betriebliche Mängel Anlass für zusätzliche Schließungstage einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtungen sein. Die Eltern werden über Zeitpunkt und Dauer frühzeitig informiert.
Im Sinne einer umfangreichen Betreuung wird sich der Träger bemühen, die Zahl der Schließtage möglichst gering zu halten.

§ 8

Einrichtungsgebühren / Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung erhebt der Einrichtungsträger von den Sorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren für den Besuch der Einrichtung werden nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindertageseinrichtungen erhoben und sind von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde.
Aus Vereinfachungsgründen ist die Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung an den Träger bei Anmeldung des Kindes sinnvoll. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren von der Stadt Laufenburg (Baden) eingezogen.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird nach Anhörung des Elternbeirats durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (4) Eine Änderung der Benutzungsgebühren bleibt vorbehalten.
- (5) Die aktuelle Gebührenordnung kann in den Einrichtungen und auf der Homepage der Stadt Laufenburg (Baden) eingesehen werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direktem Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen des Kindes (z.B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

- (4) Für im Bereich der Einrichtung abgestellte bewegliche Sachen (Fahrräder, Roller, Kinderwagen etc.) wird keine Haftung übernommen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Parasitenbefall (Kopfläuse, Krätzmilben, etc.) sind die Kinder bis zur vollständigen Genesung zu Hause zu behalten. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten) sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der Einrichtung nicht entgegenstehen (z.B. Allergien). Im Zweifelsfall ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind bis zur ärztlichen Untersuchung und Klärung der Erkrankung vorläufig nach Hause zu schicken bzw. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer Krankheit mit Ansteckungsrisiko für andere Kinder (z.B. Coronavirus/Covid-19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Werktag. Das gleiche gilt bei Befall von Kopfläusen. Bei Verdacht oder Ausbruch einer dieser Krankheiten ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
- (3) Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, sind diesen Folge zu leisten.

§ 11

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen für die dort anwesenden Kinder verantwortlich. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
- (3) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Heimweg sind allein die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

- (4) Ein Kind darf den Heimweg von der Einrichtung ohne Begleitung eines Erwachsenen nur dann antreten, wenn das Kind hierzu in der Lage ist und der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung übergeben wurde, in der das pädagogische Personal sowie der Träger von jeglichen Haftungs- und Regressansprüchen freigestellt wird. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind das Einrichtungsgrundstück verlässt.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12

Elternbeirat/Zusammenarbeit mit Eltern

In jeder Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder gewählt. Eltern sind zum Wohle des Kindes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen als verbindlich anerkannt.

§ 14

Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Eine entsprechende Erklärung ist im Aufnahmeheft enthalten und durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 1.11.2015 außer Kraft.

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laufenburg(Baden), den 21.09.2020

Der Gemeinderat

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 am 2. Oktober 2020.

Laufenburg (Baden), 2. Oktober 2020

Ulrich Krieger
Bürgermeister